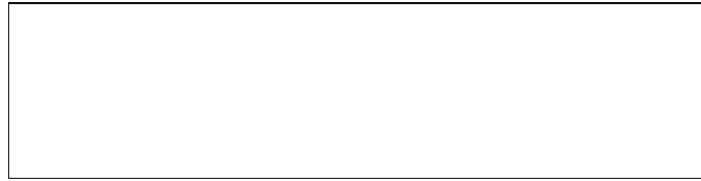




LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Studienorientierungsverfahren
für den Bachelorstudiengang Biologie
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 18. Mai 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 5 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Studienorientierungsverfahrens
- § 2 Ausgestaltung und Durchführung des Studienorientierungsverfahrens
- § 3 Teilnahmebescheinigung
- § 4 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Studienorientierungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang Biologie wird neben der Hochschulreife die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht darin, die Bewerberinnen und Bewerber zu einer Selbsteinschätzung zu veranlassen, ob sie für die besonderen qualitativen Anforderungen des in Satz 1 genannten Studiengangs geeignet sind; das Ergebnis hat darüber hinaus keine Auswirkungen auf den Zugang zum Studium. ³Diese Anforderungen beinhalten ein Verständnis über die Themen der modernen Biologie, grundlegende naturwissenschaftliche Kenntnisse, insbesondere in der Mathematik, sowie eine Orientierung über die Berufsfelder und Aufgaben von Absolventinnen und Absolventen des Studienganges.

§ 2

Ausgestaltung und Durchführung des Studienorientierungsverfahrens

(1) Die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli elektronisch über ein Online-System der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) möglich.

(2) ¹Im Rahmen des Studienorientierungsverfahrens werden Fragen zu Vorwissen, Fähigkeiten und Einstellungen, die auf die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für ein Bachelorstudium im Fach Biologie schließen lassen, gestellt. ²Diese sind von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst wahrheitsgemäß zu beantworten.

(3) Die Auswertung der Angaben im Online-System soll der Bewerberin oder dem Bewerber zur Orientierung dienen und eine Selbsteinschätzung über die Eignung für ein Bachelorstudium im Fach Biologie ermöglichen.

(4) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Studienorientierungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden.

§ 3

Teilnahmebescheinigung

(1) Sofern das Verfahren nach § 2 fristgerecht und vollständig absolviert wurde, wird die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren für den in § 1 Satz 1 genannten Studiengang durch eine elektronische Bescheinigung der LMU mitgeteilt.

(2) ¹Die Bescheinigung nach Abs. 1 ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ²In die Bescheinigung ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren bestätigt wird und die Immatrikulation für den in § 1 Satz 1 genannten Studiengang unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgen kann.

**§ 4
Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2018/19. ³Gleichzeitig tritt die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Juni 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17. Mai 2018 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. Mai 2018.

München, den 18. Mai 2018

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 24. Mai 2018 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. Mai 2018 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Mai 2018.